

Allgemeine Auftragsbedingungen

der PALLAS HOFMANN Rechtsanwälte Partnerschaft
1090 Wien, Frankgasse 1/2

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungen, die aufgrund eines vom Mandanten (fortan - zwecks leichter Lesbarkeit gleichermaßen für Frauen und Männer - kurz „der Mandant“) der PALLAS HOFMANN Rechtsanwälte Partnerschaft (im folgenden kurz „Partnerschaft“) erteilten Mandats vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag

2.1. Die Partnerschaft ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu beraten und zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Partnerschaft nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Die Partnerschaft ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.2. Mit dem Gesetz oder Landesrecht unvereinbare Weisungen des Mandanten wird die Partnerschaft nicht befolgen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist die Partnerschaft berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten sowie Unterlassungspflicht des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Partnerschaft sämtliche Informationen, Tatsachen sowie relevante Sachverhaltsänderungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zu übergeben. Die Partnerschaft ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen.

4.2. Während des aufrechten Mandats verpflichtet sich der Mandant, ohne Zustimmung der Partnerschaft gegenüber Dritten (Vertragspartnern, Verfahrensgegnern, usw.) keine das Mandat betreffenden Erklärungen abzugeben und keine diesbezüglichen Rechtshandlungen zu setzen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Die Partnerschaft und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in beruflicher Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.

5.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Partnerschaft (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Partnerschaft (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Partnerschaft) erforderlich ist, ist die Partnerschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

6. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Partnerschaft kann sich durch einen bei ihr in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen

anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung) und im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution an Untervollmachtnehmer).

7. Honorar

7.1. Der Partnerschaft gebührt wenigstens der vom Gegner und sonstigen Ersatzpflichtigen über dieses Honorar hinaus erwirkte Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Honorar.

7.2. Zusätzlich zum (Netto-)Honorar bezahlt der Mandant der Partnerschaft die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB Kosten für Fahrten, Telefon, Telefax, Kopien,...) sowie die entrichteten Barauslagen (zB Gericht- und Rechtsgeschäftsgebühren, Verkehrsteuern,...).

7.3. Nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen der Partnerschaft über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars sind unverbindlich und kein verbindlicher Kostenvorschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG).

7.4. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt, wohl aber der Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Entgeltspflichtig ist weiters der Aufwand für Briefe an den Versicherer oder Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden bzw. um Deckung angesucht wird.

7.5. Die Partnerschaft kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt Honorarnoten legen und Honorarvorschüsse verlangen.

7.6. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Partnerschaft) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

7.7. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Partnerschaft Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Diese Zinsen betragen für Verbraucher 4% p.a. und für Unternehmer 9,2% über dem Basiszinssatz p.a..

7.8. Alle gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen), Ersatzforderungen anderer Verfahrensparteien und Spesen können – nach Ermessen der Partnerschaft – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

7.9. Mehrere auftragerteilende Mandanten haften solidarisch für alle entstehenden Forderungen der Partnerschaft.

7.10. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner bzw. sonstigen Ersatzpflichtigen werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Partnerschaft an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Partnerschaft ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

7.11. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Honorarforderung samt allfälligen Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für das Honorar dient die für jenen Kalendermonat verlaubliche Indexzahl, in dem der Mandant der Partnerschaft die Vollmacht bzw. den Auftrag erteilt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Partnerschaft

behält sich die jederzeitige Geltendmachung dieser Wertsicherung vor.

8. Haftung der Partnerschaft

8.1. Die Haftung der Partnerschaft für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf den für den konkreten Schadensfall vom Haftpflichtversicherer der Vermögensschadenhaftpflicht bzw. Betriebshaftpflicht gedeckten Betrag beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

8.2. Der gemäß Pkt 8.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Partnerschaft wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der gemäß Pkt 8.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei zwei oder mehreren konkurrierenden Geschädigten (Mandanten) gilt dieser Höchstbetrag für alle Geschädigten (Mandanten) zusammengerechnet und ist nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche der einzelnen Geschädigten zueinander zu kürzen.

8.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 8.1. und 8.2. gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte bzw. unterbeauftragte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte und Mitarbeiter.

8.4. Die Partnerschaft haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit Leistungen beauftragte Dritte nur bei Auswahl-verschulden.

8.5. Die Partnerschaft haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Partnerschaft in Berührung kommen, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

8.6. Die Partnerschaft haftet grundsätzlich nur für die Kenntnis österreichischen Rechts und des EU-Rechts, nicht aber des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten.

9. Verjährung/Präklusion

9.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Partnerschaft hinsichtlich Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes binnen 6 Monaten, gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen) binnen eines Jahres, jeweils ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, sofern die Ansprüche binnen dieser Fristen nicht gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadensursächlichen (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

10.1. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Partnerschaft lässt den Honoraranspruch der Partnerschaft gegenüber dem Mandanten unberührt. Der Mandant ist zur Zahlung der vom Rechtsschutzversicherer nicht gedeckten bzw. nichtbezahlten Leistungen verpflichtet.

10.2. Die Partnerschaft ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

11. Beendigung des Mandats

11.1. Das Mandat kann von der Partnerschaft oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Partnerschaft bleibt davon unberührt.

12. Herausgabepflicht

12.1. Die Partnerschaft hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Partnerschaft ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

12.2 Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren zu.

13. Rechtswahl

13.1. Die Vollmacht, diese Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14. Zustimmung zur Datenverarbeitung und Schlussbestimmungen

14.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

14.2. Die Partnerschaft kann geänderte Auftragsbedingungen in Kraft setzen, indem sie diese an den Mandanten versendet oder auf der Website bereitstellt und den Mandanten darauf hinweist. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen 4 Wochen seine Ablehnung mitteilt.

14.3. Erklärungen der Partnerschaft an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse zugestellt werden. Die Partnerschaft kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Partnerschaft ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

14.4. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Partnerschaft die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Partnerschaft vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Partnerschaft ergibt.

14.5. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Auftragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der Mandant und die Partnerschaft verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.